

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeverische wöchentliche Anzeigen und Nachrichten.
1791-1811
1794**

45 (10.11.1794)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-121055](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-121055)

J e v e r i s c h e
w ö c h e n t l i c h e
A n z e i g e n u n d N a c h r i c h t e n.

N u m e r o 45.

V e r o r d n u n g e n.

1 Nachdem Serenmä Hochfürstl. Durchl. unsere gnädigste Fürstin und Frau mittelst erlassenen höchsten Rescripts gnädigst verordnet wie zu besserer Wahrnehmung des Herrschaftl. Interesse bey vorfallenden Veränderungen in dem Besitz solcher Grundstücke, wo Herrschaftl. Gefälle und Prästanda zu entrichten sind, und zu Vermeidung aller Irrungen und Nachtheils, welche in solchen Fällen aus einer unvollständigen Anzeige entstehen können, ein jeder, welcher eine Angabe von Kauf-Contracten, Vergleichen und sonstigen Handlungen über dergleichen Immobilien zu machen hat, zugleich bey dieser Angabe unter Producirung der Quittungsbücher den wahren Namen, worauf das Grundstück zu Register steht, imgleichen den Ort und das Kirchspiel, wo solches belegen, genau anzeigen, nicht weniger bey Vergleichen, ob solche bloß über baares Geld, oder auch über Landgüter geschlossen worden, bemerken soll, endlich auch bey Concursen, wo Häuser und Grundstücke,

wo Herrschaftl. Gefälle zc. abgehen, begriffen sind, eben diese Nachricht in in das Proclama eingerückt werden soll: so wird solches hierdurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht, mit angehängter Verwarnung, daß die Contravenienten den aus Vernachlässigung dieses höchsten Befehls erwachsenden Schaden nicht allein gegen diejenigen so dadurch benachtheiligt werden, zu verantworten, sondern auch noch überdies mit ansehnlicher willkürlicher Geldbuße belegen werden sollen. Wornach zc.

Jever den 14 October 1794.

(L. S.) Aus der Regierung.

3 Wann durch ein eingegangenes höchste Rescript verordnet worden, daß zur bessern Wahrnehmung des Herrschaftlichen Interesse bey vorfallenden Veränderungen in dem Besitze solcher Grundstücke, wo Herrschaftliche Gefälle und Prästanda zu entrichten sind, und zur Vermeidung aller Irrung, und Nachtheils, welche in solchen Fällen aus einer unvollständigen Anzeige entstehen können, ein Jeder,

welcher eine Angabe von Kaufcontracten, Vergleichen, und sonstigen Handlungen über dergleichen Immobilien zu machen hat, zugleich bey dieser Angabe unter Producirung der Cuitungsbücher den Namen worauf das Grundstück zu Register steht, ingleichen den Ort, und das Kirchspiel wo solches belegen, genau bey Nachsichung der Verkäufe bey dergleichen obenbenannten Immobilien, wahrnehmen solle, damit solcher der Abschrift des Proclamatiss welches an die Renterey abgegeben wird einverleibet, oder sonst dahin besondert bekannt gemacht werden könne; so wird ein solches zur allgemeinen Nachsichtung hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und haben die Contravenienten nicht allein allen Schaden, welcher aus einer unrichtigen Anzeige, oder Angabe entstehen mögte, sich selbst beyzumessen, und dafür zu haften, sondern auch zu gewärtigen, daß auf ihre vorstehender Verordnung nicht gemäß eingerichtete Angabe, und Gesuch nicht werde Rücksicht genommen, und resp. solche mit keinem gewierigen Dekrete werde versehen werden.

(L. S.) Jener aus dem Landgerichte den 16ten October 1794.

3 Wann verlautet, daß seit einiger Zeit fremde Aufkäufer der Schweine hier im Lande sich einfänden, wodurch vornemlich der enorme Preis des Schweinefleisches in die'n Tagen zum großen Nachtheil des Publici, insonderheit aber zu Bedrückung des gemeinen Mannes, und der Armuth verurachtet wird, daher von Amtswegen dieser unerlaubten Aencz Einhalt geschehen muß; so wird die Ausfuhr der Schweine, aus dieser Herrschaft bey Vermeidung 50 Gfl. unabbittlicher fisciälicher Brüche, bis auf weitere Verordnung hiedurch verboten. Wornach re. Sign. Jey. den 30 Oct. 1794; (L. S.) Aus Rußisch Kaiserl. Regierung.

Erneuerte Verordnung.

Wann bisher angemerket worden, daß verschiedene Personen, die mit Pferden und Wagen zur Stadt kommen, und hieselbst Berrichtungen haben, die Zeit über, das sie ihre Geschäfte besorgen, die Pferde nicht ausspannen, und umgekehrt vor den Wagen stellen, durch welche Nachlässigkeit jüngst leicht großes Unglück entstehen können, mithin diese üble Gewohnheit abgestellt werden muß: so wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß alle diejenigen, welche mit Pferden und Wagen anhero kommen, die Pferde, im Fall diese nicht auf dem Stall oder in die Weide gebracht werden, sondern bis nach geendigten Berrichtungen vor dem Wagen stehen bleiben, dennoch losgespannet, und umgekehrt gestellet werden, die Eigenthümer auch nach beschehener Abladung der Waare mit Wagen und Pferden sich ohngesäumt aus der Stadt verfügen sollen, mit der Beroarwarnung, daß im Uebertretungsfall die Pferde sogleich an den Krug gebracht, und die Contravenienten mit willkührlicher jedoch nachdrücklicher Strafe angesehen werden sollen; daher der Stadtrath angewiesen wird, durch seine Untergebenen auf die strenge Besolgnung dieses Befehls genau Acht geben zu lassen, im Uebertretungsfall sürge schriebenermassen verfahren zu lassen, und die Contravenienten zur Bestrafung anzumelden; wie denn auch ein jeder, der einse Waaren empfängt, oder vor dessen Hause Wagen mit Pferden halten, dem Eigenthümer von dieser Verordnung Wissenschaft zu geben, auch alles aus dessen Unterlassung entstehende Nachtheil zu erstatten schuldig seyn soll. Wornach re. Sign. Jey. den 8 Aug. 1789.

(L. S.) Aus Hochfürstl. Regierung.

Concurs.

1 In Ansehung des von Hinrich Mecken an Nienjet Ummen verkauften Haus,

lingshauses mit Zubehörungen, zu Stumpens, in Wiarder Kirchspiel, ergeth concursus retrahentium, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 23. Nov. d. J. festgesetzt worden. Wornach 2c. Sign. Jever den 7. Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

2 Von Harm Anthon Behrens, Schiffer zum Hockstiehl, ergeth concursus creditorum, und ist terminus præclusivus zur Angabe bis zum 7ten Dec. d. J. festgesetzt werden. Wornach 2c. Sign. Jever den 16ten Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

Gerichtliche Procl.

1 Denmach theils auf freywilliges Ansuchen theils Schuldenhalber folgende Ländereien, Heerdstäte und Behausungen, als:

1. Gerd Hinrichs Häuslingshaus nebst Zubehörungen am Hock's alten Delch.

2. Kaufmann Jürgen Taspers 2 Matten Landes bey der Hohenbrücke belegen.

3. Harm Anthon Behrens Häuslingshaus auf dem Hock's neuen Delch, von Meine Dircks herrührend.

4. Commissionsrath Jürgens Landguth, Süderhausen genannt, in Hohentircher Kirchspiel groß 72 Matten.

5. Weyl. Abel Mensen Häuslingshaus nebst $\frac{1}{2}$ Matt Landes bey Winsen; wovon jährlich 4 Rthlr. Grundheuer an Ulrich Jansen entrichtet werden.

6. Gercke Harms Carlens Landguth zu Scheepe, in Wiefelser Kirchspiel, groß 51 Matten.

7. Thade Garlchs Ehefrauen dritten Antheil an dem zu Zertens belegenden vormals Peter Drensen Landguth nebst Behausung, groß 36 Matten.

8. Wittve Simonis Landguth zu Mendorf in Waddewarder Kirchspiel, groß 30 Matten, worauf keine Behausung.

9. Weyl. Commissionsrathin Biethen

Erben frei adliches Landguth Garmshausen mit 40 Matten Landes bey den Naddorfer Brücke in Waddewarder Kirchspiel, und den dabey gebrauchten 6 Matten pflichtigen Landes mit dem kleinen Hause am am Hockstiefe nebst Kirchen- und Lagerstellen, und eine jährliche Zeitpacht zu 3 Rthlr. von Hinrich Folckers, außer dem Begräbnis in der Waddewarder Kirche.

10. Johann Christan Gräpels Erben Haus, Scheune und Garten, in der Schlachtrasse.

11. Hinrich Cornelies Ehefrauen Häuslings Haus nebst Garten, bey Altgarmshuhl, wovon jährlich 1 Rthlr. Grundheuer an Starck Dimmen Starcks bezahlet wird.

12. Johann August Lebrecht Westphals Ehefrauen Haus mit dahinten belegenden Garten vor dem St. Annenthor.

13. Gerd Jürgens Häuslings Haus mit Gartengrund in Niender Kirchspiel.

14. Johann Hermann Peters Häuslings Haus zu Neumarfen in Oldorfer Kirchspiel wovon jährlich 4 Gmthlr. Grundheuer abgehen,

an den Meistbietenden bey brennender Kerze verkauft werden sollen, und Terminus hiezu auf den Mittwoch den 26sten Novbr. angesetzt worden: Als wird solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht, und können diejenige welche von besagten Stücken zu erhandeln Willens sind, sich gedachten Tages des Mittags um 12 Uhr aufm Stadts Rathhause hieselbst einfinden, und der Vergantungs-Ordnung gemäß kaufen. Anbei werden dieienigen, welche überhaupt Befugnis zu haben glauben, der Veräußerung des einen, oder andern von obigen Grundstücken zu widersprechen ebensowohl als dieienigen, welche aus irgend einem Rechts oder Ingressionsgrunde Anspruch auf die einkommenden Kaufgelder machen möchten, hiemit erinnert: daß erstere sich



von dem Verkauf und letztere im Fall kein Concursproclama immittelst ergangen, wenigstens vor Erscheinung eines jeden Zahlungs-Termins gerichtlich zu melden haben, widrigenfalls sie hienächst weiter nicht gehöret, sondern die Kaufgelder so wie sie eingekommen, an die Impetranten, der Subhastation werden ausbezahlet werden. Uebrigens haben diejenigen, welche wünschen, daß eine außerordentliche Bedingung bey Aufsezung eines Grundstückes mit in Vortrag gebracht werde, davon wenigstens 8 Tage vor dem Termino Subhastationis Anzeige zu thun. Wornach zc.

Sign. Jev. d. 10. Octob. 1794.

(L. S.) Aus dem Landgerichte.

2 Zu Frerck Köben Carlens Wittwen Vergantung von des verstorbenen Zimmermeisters Johann Hinrich Carlens nachgelassenen Güther, bestehend in allerhand Haus- und Zimmer-Geräthe, 2 Wanduhren und sonstige Sachen, ist Terminus auf den Montag, als den 17ten dieser in Frerck Köben Carlens Wittwen Behausung, auf den Scharingerdeich angesetzt worden. Wornach zc. Jev. den 7 Nov. 1794.

Von Landgerichtswegen.

Privat Sachen.

1 Es sind die Gebrüdere Hinrich Behrens Folkers und Eibe Heeren Folkers, gesonnen, ihre väterliche nahe bey Sillenstede belegene aus 48 $\frac{1}{2}$ Matten guten Marschlandes, auch die dabey liegende vorhin Abraham Flörken zuständig gewesene, aus 42 Matten ebenfalls guten Marschlandes bestehende Heerdstädte, welche beide auf May 1796 pachtlos werden, aus freier Hand, entweder jede besonders, oder, da selbige sehr gut zusammen können genüget genüget werden, mit einander zu verkaufen. Die Liebhaber wollen sich am Sonnabend, den 15ten November des Nachmittags um 1Uhr

in des Gastwirth Paul Blumroth Behausung einfinden, die Bedingungen, welche 14 Tage vorher sowohl bey dem Regierungs Bedellen Thümmel, als bey den Eignern selbst zu Sillenstede einzusehen sind, vernehmen, und nach Gefallen kaufen.

2 Berend Martens Drantmann, als Pfulrichter in Wievels hat sofort 20 rl. Brückengelder zinslich gegen Sicherheit belegen. Den 18 Octob 1794.

3 Von den Lettenfer Armengelder, sind sofort 70 — 80 Rl. für zu bedingende Zinsen gegen Sicherheit zu belegen.

Habbe Laddicken Habben, als Armen-Surat.

4 Von den Wievelser Armen Capitallen sind sofort 150 Rthlr. gegen zu bedingende Zinsen und Sicherheit zu belegen. Wessen Sache es ist melde sich bey den buchhaltenden Juraten Neent Heeren.

5 Es sind circa 30 Rthlr. von Hajo Hinrichs abwesenden Sohn Johann Hagen Geldern um Martini dieses Jahr, zinslich zu belegen. Wer solches gebraucht und die gehörige Sicherheit stellen kann melde sich bei den Curator Mart Wammen Schönhofen zu Wievels.

6 Neent Heeren ist gesonnen, sein zu Scheepe in Wievelser Kirchspiel belegenes von Harm Wolcken hzt bewohntes Landguth groß 40 Matten nebst Behausung auf 6 May 1796 anfangende Jahre wieder zu verheuren. Liebhaber wollen sich am Freitag den 21. Novemb. Nachmittags um 1 Uhr in des Eigners bekanntes Haus einfinden.

7 Wegen des, bey nächster Subhastation zu verkaufenden adelichen Gutes Garmshausen, können die Bedingungen, so wohl bey Verkäufern, als bey dem Hrn. Advocaten Ehrentraut dem ältern eingesehen werden. Weth.

8 Am insiehenden Donnerstag, als den 13ten dieses, soll das Herfahren, des neuen Marlesfelder Botbes von Ederweg,

den Winssfordenden öffentlich verbungen werden; die solche Fuhr anzunehmen Be-
lieben haben, wollen sich gedachten Tages
Vormittag um 10 Uhr in Baister Wiggers
Krughaufe zu Widdelsfähr einfinden.

Marienhäusen den 3. Nov. 1794.

Vielh.

9 Assessor Moehring in Wittmund er-
suchet die Herrn, so von: Sandifort:na-
ratur en geneeskundige Bibliothek. den 7,
und vom Berliner ausführh Auszug der
neuesten Reisebeschreib mit Kupf. den 1 und
2ten Band, als von seinem weil. Vater ge-
liehen, besigen, um baldige Zustellung; das
5te Heft vom Naturforscher, Halle 775.
n. 3 R. vermisst er gleichfalls.

10 Da der Herr Advocat Winss an
der Stelle des Verstorbenen Herrn Audi-
teurs und Advocati Thaden von mir, für
mich, und als Bevollmächtigter meiner
Schwestern, die Betreibung meines Ver-
storbenen Bruders Advocati Ohmsfede noch
offen stehenden Advocatur = Forderungen
wieder übernommen hat: so notificire ich
solches hiedurch, und ersuche die vormali-
gen Clienten meines gedachten Bruders,
sich bei demselben zu melden, und gegen
seine Quittung sowohl Zahlung zu verfügen,
als auch gegen Empfangsscheine ihre alten
Stücke zurück zu nehmen.

Ohmsfede, Amtmann.

11 Es ist mir von Jemanden aus dem
Hause des Herrn Consist. Rath Chemnitz
das Buch abgeholt worden " Endur-
theil in Sachen des Herrn Grafen Ed-
zard zu Ostfriesland Klägern, wider
den Herrn Grafen Johann zu Olden-
burg Beklagten, betreffend die Adju-
dication der Land und Herrschaft Jever
1588 in 4. Pergamentband, ohnge-
fähr zwey Finger stark. " Der uns bet-
den unbekante Freund wird hiermit gebeten,
das Buch entweder selbst wieder in dem
Hause des Herrn Consist. Rath Chemnitz
abzugeben, oder wenigstens Anzeige davon

zu machen. Sollte aber genanntes Buch
auf andere Weise entwendet worden seyn;
so wird dem der davon solche Nachricht er-
theilen kann, durch welche es wieder zu er-
halten ist, eine Erkeuntlichkeit von einem
halben Reichsthaler versprochen.

M. Braunsdorf, Pastor.

12 Es sucht Jemand einen einzelnen
Gefährten zu einer Reise nach Oldenburg.
Wessen Sache es ist melde sich des näch-
sten, längstens gegen Ende dieses Monats
bey Hübling.

13 Bey mir ist zu bekommen, Göt-
tinger Revolutions-Almanach mit schönen
Kupfern 1795. 1 Kl. 36 grote. Dito Mu-
senalmanach, den französischen und deut-
schen Taschenkalender mit R. zum gewöhn-
lichen Preis. Journal für Deutschen Na-
tionalgesang enthält Lieder im Volkstone
für Clavic von verschiedenen guten Com-
ponisten, alle 2 Monate erscheint ein Heft;
Subscription für ein Jahrgang von 6 Heft-
ten brochirt ist 12 ggr. die Bezahlung ge-
schiehet bei Ablieferung. Die weitere Er-
klärung davon ist bei mir zur Einsicht nebst
mehrere musikalische Ankündigungen. Auch
habe wieder allerhand Sorten Violinen,
Flöten, Clarinetten und Seiten u. Des-
gleichen ist bei mir echten braunschweiger
Eichorienkaffee in Paketen und feinen Leinen
Dochtgarne für einen billigen Preis zu haben.

J. D. Grosse.

14 Bei mir sind einige Tausend Stück
Hagedornspflanzen, wie auch einige Tausend
Büchenspflanzen zu verkaufen. Liebhaber
wollen sich ehestens bei mir melden.

Paul Blumroth.

15 Es sind 5 Matten Grünland in 2
Stücken zu Grafen und zu Mehen bey Rats-
tens belegen, zu verheuren. Liebhaber hie-
zu können sich am Sonnabend als den 15.
dieses M. in des Gastwirths Paul Blum-
roths Hause auf den alten Markt einfinden.

16 Eine Frauentirchenstelle in der Mit-
telreihe zur Seite des Kanzels, welche bis

her von der Fran Rathsherrin Kücken be-
treten; so wie noch 12 sonstige Frauensitze,
und 6 Mannssitze auf den Norder und Sü-
der Boden sind, sogleich anzutreten, zu
verheuren. Liebhaber dazu, wollen sich bei
dem buchhalt. nben Kirchenjuraten Heine-
meyer melden.

17 In meiner Collection sind in der
Hannoverschen Lotterie 2ten Classe einige
Gewinne auf Nr. 1539. 43. 46. 51. 54. 55.
81 und 13421. und auf No. 47333 in Berli-
ner Lotterie 2ten Classe ein Gewinn von
100 Rthl. gefallen. Loose der 2ten Classe
genannter Lotterie müssen, bei Verlust des
Unrechts vor dem 1 Dec. erneuert werden.

Moses Israel.

18 Johann Hinrich Aven, in der Neu-
enstraße hat eine Quantität Mauersteine
das Tausend zu 8 Rthl. Gold in Commis-
sion zu verkaufen.

19 Hans Christoph Gastmann verfer-
tigt alle Arten Siegel und Petschiere, in
jedem dazu tüchtigen Metall, sowohl mit
Wappen und Sinnbildern als mit Namen.
Sugleich empfiehlt er sich in Verfertigung
aller Art Gold und Silberarbeit.

Geburts = Anzeige.

Die am 2ten dieses erfolgte glückliche
Entbindung meiner Gattin von einem ge-
sunden Knaben mache ich meinen Verwand-
ten Freunden und Gönnern bekannt.
Wangeroog. Steinhauß, Pred. daselbst.

2 Gestern Abend den 2ten dieses wurde
meine Frau von einer gesunden Tochter
glücklich entbunden; welches meinen Ver-
wandten Freunden und Gönnern gehorsamst
notificire.

Lever.

Franz Ling.

Todes = Fälle.

1 Das Ableben unsers geliebten Vaters
Johan Friedrich Schröder, gewesenem viel-
jährigen Schuldiener zu Winsen, welches
im 67 Jahrs seines Lebens und im 46 Jahr
seines verwalteten Schulamts an einer aus-
Alter und Krankheit herrührenden Entkräf-
tung am 4 Nov. hieselbst erfolgte, wird al-
len Verwandten, Gönnern und Freunden
hiedurch pflichtmäßig und ergebenst ange-
zeigt von des sel. verstorbenen.

Sohn und Schwiegertochter Hinrich
Schröder, Anna Maria Schröder
geb. Renken.

Der müden Pilg'rin Leiden
sind dort nicht mehr!

† † †

2 Das in dem nicht gar langen Lau-
fe von 63 Jahren von tausendfachen harten
Unglückschlägen, mehr noch von nagen-
dem Gram bis zur Erde herabgebeugtes
Haupt unserer geliebtesten Mutter, des-
weil. Christian Carstens sel. Wittve, un-
terlag denn auch allmählich ganz und sank
am verwichenen Mittwoch Abends 4 Uhr
mit einer äußerst seltenen wünschenswerthen
Ruhe in des Todes Staub — um sich auf
ewig wieder empor zu heben. Ihren Gön-
nern, Freunden und Angehörigen glaubten
diese Anzeige, jedoch unter gehorsamster
Verbittung aller Condolenz, schuldig zu
seyn

Sämmliche hinterlassene Kinder und
Kindeskinder.

Es hat mir Jemand den ersten Theil
von Trenck's Lebensgeschichte abge-
liehen, aber nicht wieder zurück geliefert,
muß also um die Zurückgabe bitten.

Lever den 7ten Nov. 1791.

J. H. L. Borgeest.